

# Stadt Heinsberg, Bebauungsplan Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB „Offenlage“ und § 4 (2) BauGB „Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ eingegangenen Stellungnahmen. Die Offenlage bzw. Beteiligung der TÖB erfolgte im Zeitraum vom 27.06.2023 bis 11.08.2023.

lfd. Nr.	Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit:</b>					
Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben					
<b>Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:</b>					
T1	Erftverband	20.06.2023	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf, die maximalen Grundwasserstände liegen nahe der Geländeoberkante. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde dementsprechend folgender Hinweise zum Grundwasserstand aufgenommen:  Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**B = Bürger**  
**T = Träger öffentlicher Belange**

				<p>zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (<a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a>).</p> <p>Ferner wird auf das „orientierende Baugrundgutachten“ des Ingenieurbüros HYDR.O vom 02.06.2023 verwiesen.</p>	
T 2	Landesbetrieb Straßenbau NRW	30.06.2023	<p>Es bestehen vom Grundsatz her <b>keine Bedenken</b> aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Da sich das Plangebiet nicht in der Nähe von Straßen, die im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau liegen, befindet, ist dieser Aspekt hier nicht relevant.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
T 3	Bezirksregierung Köln, Dez. 25, Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung	04.07.2023	<p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p>Die im Gutachten errechneten Schalleistungspegel aus Straßen- und Schienenverkehr erfordern partiell schalltechnische Maßnahmen, die in der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz, Dipl.-Ing. Stefan Kadansky-Sommer, Alsdorf, ein Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag (Nr. HS704 / 22 / BPVL / 024; November 2022) erstellt.</p> <p>Die schalltechnischen Untersuchungen zeigen die zu erwartenden Immissionsverhältnisse im Plangebiet aus den Straßen- und Schienenverkehrsgeräuschen auf. Die Ergebnisse in den Lärmkarten machen dabei deutlich, dass aufgrund der Nähe zur Regionalbahnstrecke im Norden und der Ilbertzstraße im Süden mit Immissionen oberhalb der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung zu rechnen ist.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt

				<p>Unter Punkt 10. der textlichen Festsetzungen sind die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße <math>R'_{w,ges}</math> der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen enthalten. Die maßgeblichen Außenlärmpegel <math>L_a</math> nach DIN 4109-2 sind in entsprechenden Karten dargestellt. Diese sind ebenfalls Bestandteil der Festsetzungen. Auf den o.g. Schallimmissionstechnischen Fachbeitrag wird verwiesen.</p>	
<b>T 4</b>	<b>WVER – Wasser- verband Eifel-Rur</b>	<b>14.07.2023</b>	<p>Hinsichtlich der zu erwartenden Zunahme an abflusswirksamer Fläche bestehen im Hinblick auf das Einzugsgebiet der Wurm aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Entwässert werden soll im bestehenden Trennsystem, dass unserer Erkenntnis nach in den Vongelaaker Bach einleitet. Hier ist seitens des Wasserverbands Eifel-Rur schon mehrfach auf die angespannte Hochwassersituation hingewiesen worden. Wegen des sehr geringen Gefälles kommt es zum Rückstau in den Oberlauf, sodass die Vorflut hier bei Niederschlägen stark eingeschränkt ist. Zusätzliche Erhöhungen der Einleitmengen werden seitens des Wasserverbands Eifel-Rur daher sehr kritisch bewertet.</p>	<p>Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über das unterhalb liegende Regenrückhaltebecken mit rd. 8.500 cm Speichervolumen geführt. Der Drosselwasserabfluss zum weiterführenden Gewässer (Vongelaaker Bach) ist auf 100 l/s begrenzt. Eine Erhöhung der Einleitwassermenge, wie vom WVER aufgeführt, tritt somit nicht ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<b>T 5</b>	<b>Kreis Heinsberg</b>	<b>04.08.2023</b>	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 85 „Ilbertzstraße / Andreasstraße“, Heinsberg-Grebben.</p> <p>Seitens des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung, des Gesundheitsamtes, des Aufgabenträgers für den ÖPNV, der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

		<p><b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b>                  Die Ausführungen des Gutachtens „B-Plan Nr. 85 Grebben – Ilbertzstraße/Andreasstraße“ der Fa. HYDR.O vom 02.06.2023 sind zu beachten.                  Für den Bereich des vorhandenen Parkplatzes auf dem Flurstück 284 sind die belasteten Auffüllungen von RCL und Bergematerialien bis zum gewachsenen Boden auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen.                  Aufgrund der festgestellten erhöhten Gehalte bei Benzo(a)pyren (B(a)p) und Blei im Feststoff in der Probe MP Oberboden 3 kann der Oberboden aus diesem Bereich im Rahmen der Erschließung nicht wiederverwendet werden. Da der ermittelte B(a)p-Gehalt den Prüfwert für die Nutzung "Industrie- und Gewerbegrundstücke" einhält, kann der Oberboden ggf. auf Grundstücken mit einer solchen Nutzung wieder verwendet werden.                  Die Bereiche zwischen den Probenahmebereichen 1-3 (siehe Abbildung 2) konnten aufgrund starken Bewuchses (vor allem Flurstück 397), einer nicht vorhandenen Zugänglichkeit oder bereits vorhandener Bebauung (Flurstücke 400 und 401) zunächst nicht untersucht werden. Für eine fachgerechte Probenahme sind vorab Rodungsarbeiten an den bewachsenen Bereichen durchzuführen. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten sind die Oberböden dieser Bereiche nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu untersuchen.                  Die Ergebnisse der chemischen Untersuchungen und die Einstufung der Materialqualitäten des Gutachtens haben einen orientierenden Charakter. Im Hinblick auf die Verwertung bzw. Entsorgung ist im Rahmen der Erschließungsmaßnahme bzw. für einzelne Bauvorhaben jeweils eine repräsentative Beprobung im Vorfeld oder am zwischengelagerten</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein orientierendes Baugrund- und Altgutachten erstellt. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 382 wurde mit den Bohrungen RKB 7 – RKB 9 bis in Tiefen zwischen 1,1 m und 1,5 m u. GOK unterhalb der Oberbodenschicht eine Auffüllung festgestellt, bei der es sich um einen umgelagerten Boden mit geringen Beimengungen an Ziegelbruch handelt. Sensorische Auffälligkeiten, die auf einen auf die ehemalige Nutzung zurückzuführenden Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in dem Auffüllungshorizont nicht wahrgenommen.                  Weitere Bodenproben wurden im Bereich des Parkplatzes (Flurstück 284) untersucht. Unter einer ca. 30 cm starken RCL-Tragschicht wurde in Tiefen zwischen ca. 50 – 80 cm u. GOK eine schwarze bis dunkelgraue Auffüllung, bei der es sich um Bergematerial mit hohen Beimengungen an Kohlebruch handelt, angetroffen. Darunter folgt in allen Aufschlüssen eine 20 – 40 cm mächtige hellbraune Sandschicht ohne Beimengungen an Fremdkomponenten ("Füllsand"). Im Schurf S4 wurde unterhalb der Sandschicht eine ca. 1 m mächtige gemischtkörnige Auffüllung mit Beimengungen an Ziegelbruch, Beton, Schlacke und Metallresten festgestellt. Diese Auffüllung war im Bereich der anderen Untersuchungsstellen nicht vorhanden. Geruchliche Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in keinem der Aufschlüsse wahrgenommen. Im Liegenden wurde in diesem Bereich in Tiefen zwischen 0,6 m bis 1,6 m der gewachsene Lehm festgestellt.                  Im Rahmen der Erschließungsarbeiten werden die belasteten Bodenschichten im Parkplatzbereich bis auf den gewachsenen Boden entnommen und das</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
--	--	--	---	---

		<p>Haufwerk durchzuführen, um der Annahme- bzw. Entsorgungsstelle eine aktuelle Deklarationsanalytik vorlegen zu können. Die chemischen Untersuchungen sind ab 01.08.2023 gem. Ersatzbaustoffverordnung und bei Bedarf gem. Verordnung über Deponien und Langzeitlager durchzuführen. Für den geplanten Neubau von Gebäuden werden eine aktuelle Probenahme und chemische Analytik im Zusammenhang mit den empfohlenen baufeldbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p><b><u>Brandschutz:</u></b> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und</p>	<p>anfallende Bodenmaterial einer geeigneten Deponie zugeführt.</p> <p>Für die in der Stellungnahme benannten Bereiche, die bislang u.a. aufgrund starken Bewuchses nicht beprobt werden konnten, wird eine fachgerechte Nachbeprobung nach erfolgter Rodung durchgeführt. Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden die Oberböden dieser Bereiche nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung untersucht.</p> <p>Des Weiteren wird nachfolgender Textlicher Hinweis zum Baugrund ergänzt: „Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Verwertung bzw. Entsorgung von im Rahmen von Erdarbeiten anfallendem Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahme bzw. der einzelnen Bauvorhaben jeweils eine repräsentative Beprobung im Vorfeld oder am zwischengelagerten Haufwerk empfohlen, um der Annahme- bzw. Entsorgungsstelle eine aktuelle Deklarationsanalytik vorlegen zu können.“</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine Aussagen zum Brandschutz getroffen. Bei der Planung der Erschließungsanlagen werden die notwendigen Breiten für Rettungsfahrzeuge berücksichtigt. Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Gewährleistung der erforderlichen Löschwassermengen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in der Bauleit- und Erschließungsplanung berücksichtigt</p>
--	--	--	---	---

		<p>die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen</p>		
--	--	---	--	--

		<p>muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis</p>		
--	--	--	--	--

zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. *Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“*

2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)  
unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
		Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege  
Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Ret-

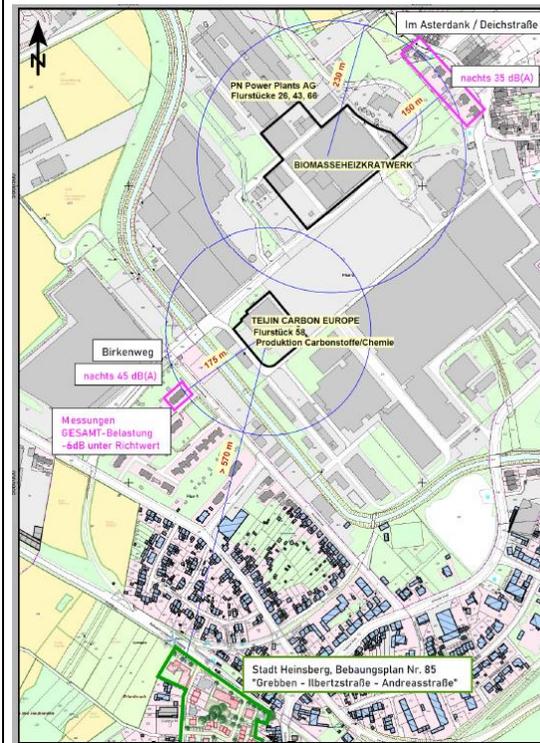
		<p>tungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis</p> <p>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sicherge-</p>		
--	--	---	--	--

			<p>stellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin:                  Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
T 6	<p><b>Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz</b></p>	18.08.2023	<p>Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <p>a) Weiterbetrieb der Firma HIL Diolen Polymers GmbH Bereits im Rahmen der hiesigen Stellungnahme vom 14.11.2022 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie mit einer E-Mail vom 09.02.2023 erfolgten Erläuterungen zum evtl. Weiterbetrieb einer Anlage zur Herstellung von Chemiefasern durch die Firma HIL Diolen Polymers GmbH, Boos-Fremery-Straße 62, 52525 Heinsberg. Die Ausführungen in der E-Mail vom 09.02.2023 sind weiterhin zutreffend. Die Genehmigung Datum: 18. August 2023 Seite 2 von 3 Bezirksregierung Köln für die v. g. Anlage ist erloschen. Es liegen hier weiterhin keine Informationen vor, ob und in welcher Form die Firma HIL Diolen Polymers GmbH zukünftig am Standort Oberbruch tätig sein wird.</p> <p>b) Lärm                  Von hier wird angeregt, die in den Planunterlagen</p>	<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz ein Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag (Nr. HS704/22/BPVL/024) erstellt.                  Seitens des Ingenieurbüros wurden zu Beginn die örtlichen Gegebenheiten und die sich daraus ergebenden und im Gutachten zu berücksichtigenden Geräuschemissionen geprüft und bewertet. Auf Seite 4 des Schallimmissionstechnischen Fachbeitrags vom 16.11.2022 heißt es dazu:</p> <p><i>„Nördlich wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Heinsberg – Lindern (DB 2542), auch "Wurmtalbahn" genannt, tangiert. Östlich der Blockrandbebauung befindet sich die Grebbener Straße. Von Süden über den bestehenden Straßensich der Andreasstraße und einer neuen Anbindung an der Ilbertzstraße soll das Baugebiet erschlossen werden.</i></p> <p><i>Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Sport-/Freizeitanlagen, Flugplätze sowie Flüsse und Kanäle, die im Sinne der DIN 4109 (Schall-</i></p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

		<p>(siehe Planbegründung sowie schallimmissionsschutztechnischer Fachbeitrag der Firma IBK Schallimmissionsschutz 11/2022) enthaltenen Angaben zum Gewerbelärm (hier insbesondere die Formulierung „keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten“) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen sowie der beiliegenden Bescheide zu überprüfen.</p> <p>- Für das seitens der Firma PN Power Plants AG, Königsallee 98a, 40215 Düsseldorf in Heinsberg auf dem Betriebsgelände Boos-Fremery-Straße 62, Gemarkung Oberbruch, Flur 5, Flurstücke 26, 43 und 66 geplante Biomasseheizkraftwerkes wurde von hier zwischenzeitlich mit Datum 24.04.2023 der Vorbescheid 53.0026/22/1.2.1-9-Wu/Rewö nach § 9 BImSchG erteilt. Der Vorbescheid, der auch immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen zum Anlagenlärm enthält, ist dieser Stellungnahme beigelegt.</p> <p>- Der Firma Teijin Carbon Europe GmbH, Vitsstraße 2, 52525 Heinsberg wurde von hier mit Genehmigungsbescheid 53.8851.5.1.1.2V-4-7/17-Ba vom 24.04.2018 nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln auf dem Betriebsgelände in Heinsberg, Gemarkung Oberbruch, Flur 5, Flurstück 58 erteilt. Für diese Anlage Datum: 18. August 2023 Seite 3 von 3 Bezirksregierung Köln bzw. die v. g. Genehmigung wurde von hier weiterhin mit Datum 29.11.2022 nach § 18 BImSchG ein Fristungsbescheid erteilt, in dem auch eine Änderung einer Nebenbestimmung der v. g. Genehmigung zum Anlagenlärm erfolgt ist. Der Fristungsbescheid ist beigelegt.</p>	<p><i>schutz im Hochbau) einen relevanten Einfluss auf die Dimensionierung des maßgeblichen Außenlärmpegels haben könnten.</i></p> <p><i>Gewerbe-/Industriegebiete befinden sich in größeren Abständen zum Plangebiet beispielsweise an der Karl-Arnold-Straße oder nördlich an der Glanzstoffstraße im Bereich Vitsstraße ("Industriepark Oberbruch"). Aufgrund der Lage der vorhandenen Baugebiete und der dortigen schutzbedürftigen Wohngebäude in der Nähe der gewerblich-technischen Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm sind ebenfalls für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 85 keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten.</i></p> <p><i>Vielmehr können Geräuschemissionen im Plangebiet aus den Straßen- bzw. den Schienenverkehrsgläuschen oberhalb der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgabe dieser schallimmissionstechnischen Untersuchung soll es daher sein, die Immissionsbelastung im Plangebiet zu ermitteln und nach den Orientierungswerten gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 zu beurteilen.“</i></p> <p>Aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme des Dez. 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine erneute Überprüfung und Einschätzung durch das Gutachterbüro, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im näheren Umfeld des Gewerbe-/Industriegebietes bereits heute Wohnbebauung vorhanden ist.</p> <p>Mit Datum vom 28.08.2023 wurde seitens des Gutachterbüros, Ingenieurbüro IBK Schallimmissions-</p>	
--	--	--	--	--

			<p>- Im Industriepark Oberbruch bzw. im Umfeld des Plangebietes befinden sich noch weitere gewerbliche Nutzungen, für die seitens des Dezernates 53 keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit besteht und daher auch keine entsprechenden Informationen zu Gewerbelärmimmissionen vorliegen.</p> <p>- Für die auf Seite 29 des schallimmissionsschutztechnischen Fachbeitrages beschriebene Berücksichtigung des Gewerbelärms bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels wird eine Überprüfung anhand der Nr. 4.4.5.6 der DIN 4109-2 angeregt. Hingewiesen wird noch darauf, dass zum Aspekt Verkehrslärm für das Dezernat 53 keine Zuständigkeit besteht.</p>	<p>schutz, folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>„Mit Email vom 18.08.2023 wurde uns die o. g. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln bezüglich der Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren Nr. 85 zugestellt. Grundlage ist unser schallimmissionstechnischer Fachbeitrag vom 16.11.2022 nach DIN 18005 zu den Verkehrsgeräuschimmissionen (Straße und Schiene) im Plangebiet. Seitens der Bezirksregierung Köln wird gewünscht, die in den Planunterlagen (Planbegründung sowie schallimmissionsschutztechnischer Fachbeitrag) enthaltenen Angaben zum Gewerbelärm, hier insbesondere die Formulierung „keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten“, zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird als Anlage zum Schreiben vom 18.08.2023 auf 2 Betriebsgelände nördlich des Plangebietes mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden verwiesen. Ich erlaube mir folgende Stellungnahme bezüglich der Emissionen bzw. Immissionen.</i></p> <p><i>Zur besseren Veranschaulichung haben wir nachstehend eine Übersichtskarte erstellt, in der weiträumig die städtebauliche Situation sowie die gegebenen Abstände vom Plangebiet zu den besagten Firmengeländen "Teijin Carbon Europe GmbH" und "PN Power Plants AG" veranschaulicht sind. Ebenso sind auszugsweise anhand der immissionsschutzrechtlichen Aussagen der Bezirksregierung Köln die jeweils maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm am Birkenweg und an der Deichstraße / Am Asterdank gekennzeichnet. Im Bereich der Glanzstoffstraße / Birkenweg wurde zudem nach den zur Verfügung gestellten Auszügen des Genehmigungsbe-</i></p>	
--	--	--	--	--	--

scheides anhand von Immissionsmessungen nachgewiesen, dass die Gesamtbelastung aus den gewerblich-technischen Anlagen den zulässigen Immissionsrichtwert um mehr als 6 dB(A) unterschreitet.



Es wird anhand der Genehmigungsbescheide deutlich, dass selbst in den angrenzenden Baugebieten mit Wohnbebauung keine relevanten Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm zu erwarten sind bzw. ermittelt wurden. Bei den erkennbaren

				<p><i>Abständen in über 550 m – mit weiterer Bebauungsdichte südlich der Karl-Arnold-Straße – kann zusammenfassend von der im Gutachten bereits erwähnten Formulierung einer schalltechnischen Irrelevanz für das Plangebiet südlich an der Grebener Straße / Ilbertzstraße ausgegangen werden.“</i></p>	
--	--	--	--	--	--

Die folgenden Träger öffentlicher Belange hatten im Rahmen ihrer Stellungnahmen keine Bedenken oder teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden:

- **Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung u. Hochwasserschutz** (vom 27.06.2023)
- **Westnetz GmbH** (vom 27.06.2023)
- **Deutsche Telekom Technik GmbH** (vom 29.06.2023)
- **Bezirksregierung Köln, Dez. 33, Ländliche Entwicklung und Bauordnung** (vom 03.07.2023)
- **Alliander Netz Heinsberg GmbH** (vom 04.07.2023)
- **Landwirtschaftskammer NRW; Kreisstellen Heinsberg, Viersen** (vom 17.07.2023)
- **Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde** (vom 20.07.2023)
- **LVR - Amt für Liegenschaften** (vom 09.08.2023)
- **Industrie- und Handelskammer Aachen** (vom 10.08.2023)
- **LVR – Amt für Denkmalpflege** (vom 11.08.2023)